

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen **GRAMMER AG**
Georg-Grammer-Straße 2
D - 92224 Amberg

- im Folgenden „**GRAMMER**“ genannt -

und **FIRMENNAME**
Adresse
Adresse

- im Folgenden „**EMPFÄNGER**“ genannt -

- gemeinsam die „**PARTEIEN**“ genannt -

Präambel

Zur Anbahnung und Abwicklung von Geschäftsverbindungen ist es notwendig, dass GRAMMER dem EMPFÄNGER Informationen zur Verfügung stellt, die unter anderem nicht zum Stand der Technik gehörende Kenntnisse und Erfahrungen einschließlich schutzfähiger Erfindungen beinhalten.

„**Informationen**“ bzw. „**vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind Know-how, Kenntnisse, technische und/oder geschäftliche Daten und Informationen anderer Art, die GRAMMER dem EMPFÄNGER im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen der PARTEIEN und/oder deren Anbahnung zur Verfügung stellt, unabhängig davon, ob dies direkt oder indirekt geschieht, insbesondere durch Datentransfer, Zurverfügungstellung von Dokumenten, Mustern, Materialien, Modellen, Ausrüstung, Technologien, Handbüchern, Zeichnungen, Warenproben, Diagrammen, Daten, Datenbanken und/oder Datenverarbeitungsprogrammen, Software, Werkzeugen, Rohmaterial, Preisen, Zahlen, Formeln, Kalkulationen, ob durch CD ROM, schriftlich oder mündlich, insbesondere auch während Besprechungen der PARTEIEN oder ihrer Mitarbeiter, oder im Rahmen von Vorführungen, Besuchen oder Präsentationen, in jeder möglichen Form.

Damit ein Missbrauch mit den daraus erlangten Kenntnissen vermieden wird und den PARTEIEN keine Nachteile erwachsen, wird im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen zwischen den PARTEIEN sowie deren Anbahnung folgende

Geheimhaltungsvereinbarung

geschlossen:

1. Geheimhaltung

- 1.1. Die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen der PARTEIEN und/oder deren Anbahnung erlangten Informationen werden von dem EMPFÄNGER streng vertraulich, jedoch mindestens wie eigene Betriebsgeheimnisse behandelt und geheim gehalten. Diese vertraulichen Informationen werden ausschließlich für die Zwecke der Geschäftsbeziehungen der PARTEIEN und/oder deren Anbahnung verwendet und verwertet. Die vertraulichen Informationen dürfen weder direkt noch indirekt für andere Zwecke verwendet werden. Insbesondere werden sie ohne vorherige schriftliche Vereinbarung weder an Dritte weitergegeben, noch für eigene gewerbliche Zwecke oder andere Auftraggeber oder Dritte benutzt.
- 1.2. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Mitarbeiter, Gesellschaftsorgane und Beauftragte des EMPFÄNGERs ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigung und/oder Beauftragung. Der EMPFÄNGER verpflichtet sich, den vorgenannten Personenkreis auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und entsprechend zu verpflichten. Der EMPFÄNGER wird sich bemühen, den Kreis der betroffenen Personen im Laufe des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.
- 1.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich

- 1.3.1. vor ihrer Übermittlung dem EMPFÄNGER bereits bekannt oder in dessen rechtmäßigen Besitz waren und nicht direkt oder indirekt von GRAMMER stammen,
- 1.3.2. dem EMPFÄNGER nach Unterzeichnung dieser Geheimhaltungsvereinbarung von Dritten zur Verfügung gestellt werden, die in rechtmäßigem Besitz der Informationen gelangt und selbst nicht zur Geheimhaltung verpflichtet sind,
- 1.3.3. zum Zeitpunkt der Mitteilung an den EMPFÄNGER bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung der vorliegenden Verpflichtung zur Geheimhaltung öffentlich bekannt werden,
- 1.3.4. von dem EMPFÄNGER unabhängig von den durch GRAMMER mitgeteilten Informationen erarbeitet wurden, oder
- 1.3.5. aufgrund gesetzlicher Regelung, einer behördlichen Anordnung oder eines Gerichtsbeschlusses von dem EMPFÄNGER offen gelegt werden müssen, nachdem dieser GRAMMER, soweit rechtlich zulässig, vorab schriftlich über Art und Umfang der Offenlegungspflicht informiert hat.

Der EMPFÄNGER trägt die Beweislast für das Vorliegen einer der genannten Ausnahmetatbestände.

- 1.4. Aus dieser Vereinbarung und aus der Bekanntgabe und Erlangung technischer oder sonstiger Informationen an den EMPFÄNGER – gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht – können keinerlei Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte hergeleitet werden.
- 1.5. Urheberrechte und sonstige Rechte an von GRAMMER an den EMPFÄNGER zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen stehen nur GRAMMER zu.
- 1.6. Sollten im Zusammenhang mit Geschäftsverbindungen der PARTEIEN und/oder deren Anbahnung Informationen, Unterlagen oder Teile an den EMPFÄNGER übergeben werden, die schutzfähige Erfindungen enthalten, behält sich GRAMMER alle Rechte vor, insbesondere für den Fall der Erteilung eines Patents (§ 12 PatG). Schutzrechte, die auf Grundlage einer von GRAMMER dem EMPFÄNGER zur Verfügung gestellten Information, Unterlage oder einer dem EMPFÄNGER gegenüber geäußerten Idee bzw. Aufgabenstellung entstehen, stehen GRAMMER zu, auch wenn der EMPFÄNGER die Grundlage zur Schutzfähigkeit fortentwickelt hat.
- 1.7. Der EMPFÄNGER wird alle vertraulichen Informationen, insbesondere überlassene Muster, Unterlagen und Aufzeichnungen, einschließlich sämtlicher Kopien, die davon gefertigt wurden, am Ende der Zusammenarbeit unaufgefordert zurückgeben und alle elektronisch gespeicherten Daten löschen, soweit eine Löschung nicht gegen gesetzliche Regelungen verstößt oder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist der EMPFÄNGER zur sofortigen Zurückgabe verpflichtet, sobald von GRAMMER ein entsprechendes Verlangen gestellt wird. Diese Rückgabepflichtung besteht auch im Falle, wenn über das Vermögen des EMPFÄNGERS das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird.

- 1.8. Für jeden einzelnen Verstoß gegen die vorstehend wiedergegebenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung wird der EMPFÄNGER eine vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens unabhängige und die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens oder sonstiger Ansprüche nicht behindernde Vertragsstrafe von € 10.000,00 zahlen. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird dabei auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

2. Gültigkeit/Inkrafttreten/Dauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Geheimhaltungspflichten bleiben auch über die Beendigung der Zusammenarbeit der PARTEIEN hinaus noch für weitere fünf Jahre bestehen.

3. Sonstige Bestimmungen

- 3.1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die PARTEIEN vereinbaren, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der PARTEIEN am besten entspricht. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
- 3.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur schriftlich möglich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 3.3. Diese Vereinbarung gilt auch für den Rechtsnachfolger der PARTEIEN.
- 3.4. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Amberg/OPf.

Amberg, den Datum

GRAMMER AG

Firmenname

.....
Name/Funktion

.....
Name/Funktion

.....
Name/Funktion

.....
Name/Funktion